

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)

– Drucksache 17/3024 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 875. Sitzung am 15. Oktober 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass als eine der wesentlichen Lehren aus der Finanzmarktkrise geeignete Instrumente entwickelt werden müssen, um Banken, die in Schwierigkeiten geraten sind, in einem geordneten Verfahren entweder zu sanieren oder abzuwickeln.
- b) Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs eines Restrukturierungsgesetzes, die Schieflage einer systemrelevanten Bank zukünftig ohne Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems bewältigen zu können und dafür Sorge zu tragen, dass Eigen- und Fremdkapitalgeber die Kosten der Insolvenzbewältigung so weit wie möglich selbst tragen und sich das Engagement des Staates auf das Notwendigste begrenzt.
- c) Der Bundesrat teilt vor diesem Hintergrund insbesondere auch die Auffassung der Bundesregierung, dass die finanziellen Mittel, die für die Restrukturierung und geordnete Abwicklung einer systemrelevanten Bank regelmäßig erforderlich sind, künftig nicht mehr durch die öffentliche Hand, sondern vorrangig durch den Finanzsektor bereitgestellt werden sollten.
- d) Regierung und Marktteilnehmer können heute nicht wissen, welche Kosten eine künftige Krise mit sich bringt. Das Vertrauen der internationalen Finanzmärkte in die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Restrukturierungsfonds lässt sich aber nur dann herstellen, wenn der Rettungsfonds in der Lage ist, in absehbarer Zeit ein klar kalkuliertes Vermögen aufzubauen. Schweden will zum Beispiel innerhalb von 15 Jahren 2,5 Prozent des BIP erwirtschaften. Die

Bundesregierung sollte prüfen, welcher Maßstab für die deutsche Kreditwirtschaft sinnvoll ist.

- e) Eine Sonderabgabe darf nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen nur dann erhoben werden, wenn die Mittel gruppennützig verwendet werden. Nutznießer des Rettungsfonds werden vor allem die Kreditinstitute sein, die aufgrund ihrer Größe oder Vernetzung systemische Risiken bergen. Indem der Gesetzgeber vor allem die großen systemrelevanten Kreditinstitute absichert, braucht er eine Gefährdung anderer – in der Regel kleinerer – Institute mit eigenständiger Institutssicherung nicht zu befürchten. Über bewährte und funktionierende Sicherungseinrichtungen verfügen vor allem die Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Diese Einrichtungen sichern die von den Mitgliedsunternehmen selbst ausgehenden Systemrisiken umfassend ab.
- f) Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass die Erhebung von Beiträgen zum Restrukturierungsfonds insbesondere im Kontext der Pläne zu einer Stärkung der Eigenkapitalanforderungen (Basel III), der Einführung einer Finanzmarktsteuer und der Neuanforderungen an die Einlagensicherung (EU-Richtlinie) zu sehen ist. Die Fähigkeit der Kreditinstitute zur ausreichenden Kreditvergabe vor allem an den Mittelstand darf gerade im beginnenden Aufschwung nicht beeinträchtigt werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund könnten im weiteren Verfahren u. U. auch Gestaltungsmöglichkeiten ausgelotet werden, welche die Eigenkapitalausstattung der Institute nicht unmittelbar belasten, sondern die Kapitalbasis erhalten. Eine zu prüfende Variante könnte sein, die festgesetzte Bankenabgabe nicht an den Restrukturierungsfonds abzuführen, sondern den entsprechenden Betrag mit einer Ausschüttungssperre zu be-

legen und vom Institut aus versteuertem Gewinn zu thesaurieren.

- g) Der Bundesrat stellt fest, dass Regelungslücken bei den Vergütungsgrundsätzen bestehen, welche für solche Unternehmen des Finanzsektors gelten, die Stabilisierungsmaßnahmen aus dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung in Anspruch nehmen.

Gegenwärtig unterliegen Unternehmen des Finanzsektors, die Stabilisierungsmaßnahmen aus dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung in Anspruch nehmen, hinsichtlich der Bemessung der monetären Vergütung ihrer Organmitglieder und Geschäftsleiter einer Obergrenze von 500 000 Euro. Diese Regelung hat sich als unzureichend erwiesen, weil sie Vergütungsempfänger unterhalb der Vorstandsebene nicht erfasst. Wie sich herausgestellt hat, können auch auf Ebenen unterhalb des Vorstandes eines Instituts Bonusregelungen bestehen, die zur Auszahlung von Vergütungen in Millionenhöhe führen.

Vergütungen in Millionenhöhe für Mitarbeiter von staatlich gestützten Kreditinstituten widersprechen dem Ziel, das Vertrauen von Wirtschaft und Gesellschaft in den Finanzsektor wiederherzustellen, und dem Prinzip, Unterstützungsleistungen nur solchen Instituten zu gewähren, die selbst zu einer angemessenen Gegenleistung bereit sind.

Der Bundesrat hält es daher für dringend erforderlich, umfassende Regelungen über Vergütungsgrundsätze für Unternehmen des Finanzsektors zu treffen, die Stabilisierungsmaßnahmen aus dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung in Anspruch nehmen, und dabei eine Verdienstobergrenze von 500 000 Euro für alle Mitarbeiter solcher Unternehmen einzuführen.

2. Zu Artikel 1 (KredReorgG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie durch Klarstellung in Artikel 1 (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz) sichergestellt werden kann, dass weder durch das Sanierungsverfahren (§ 2) noch durch das Reorganisationsverfahren (§ 7) in die Regelungskompetenz der Länder auf dem Gebiet des Rechts ihrer öffentlich-rechtlichen Anstalten eingegriffen wird.

Begründung

Das KredReorgG stellt eine im Wesentlichen zielführende Lösung für private Banken dar. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 findet das Gesetz auf alle Kreditinstitute mit Sitz im Inland Anwendung, also auch auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute. Sowohl das Sanierungsverfahren gemäß § 2, jedoch in besonderer Weise das Reorganisationsverfahren gemäß § 7 können in die organisatorischen Strukturen dieser Kreditinstitute eingreifen. Beispielsweise können nach § 9 Absatz 1 KredReorgG im gestaltenden Teil des Reorganisationsplans die Umwandlung von Gläubigeransprüchen in Anteile am Kreditinstitut vorgesehen werden. § 7 Absatz 5 Satz 3 legt fest, dass die nachfolgenden Vorschriften für Kreditinstitute, die in anderer Rechtsform als einer Aktiengesellschaft verfasst sind, sinngemäß gelten. Aber auch eine sinngemäße Anwendung auf Sparkassen wäre mit dem Sparkassenrecht unvereinbar.

Zwar geht der Gesetzentwurf in seiner Begründung davon aus, dass der überwiegende Teil systemrelevanter Kreditinstitute als Aktiengesellschaften organisiert seien. Der sehr weit gefasste Begriff der Systemgefährdung nach § 48b Absatz 2 KWG – neu – führt allerdings dazu, dass neben Landesbanken auch Sparkassen prinzipiell in den Anwendungsbereich von § 7 ff. fallen können.

Das formelle Sparkassenrecht unterliegt unzweifelhaft der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder auf dem Gebiet des Kommunalrechts und des Verwaltungsorganisationsrechts. Daher sind klarstellende Regelungen erforderlich.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 KredReorgG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 2 KredReorgG-E eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen ist, die festlegt, unter welchen Umständen im Fall der Beantragung und Einleitung eines Sanierungsverfahrens die Voraussetzungen für eine sogenannte Ad-hoc-Mitteilung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gegeben sind.

Begründung

Der Bundesrat begrüßt es, dass sich der Gesetzentwurf auch mit der Problematik der sogenannten Ad-hoc-Mitteilung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 WpHG auseinandersetzt. In der Begründung des Gesetzentwurfs (Bundesratsdrucksache 534/10, S. 69) wird hierzu angemerkt, dass im Einzelfall beurteilt werden müsse, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt seien und damit eine Veröffentlichung der Information, wonach ein Sanierungsverfahren durchgeführt werde, zu erfolgen habe. Es wäre denkbar, so führt die Begründung aus, dass bei dem Verfahren ein zum Schutz der berechtigten Interessen des Kreditinstituts erforderliches Geheimhaltungsinteresse vorliege.

Aus Sicht des Bundesrates ist es überlegenswert, zumindest handhabbare Kriterien im Gesetz zu benennen, anhand derer die Entscheidung über eine Veröffentlichung im Fall eines Sanierungsverfahrens zu treffen ist. Die Unsicherheiten, die mit der komplexen Frage verbunden sind, ob ein berechtigtes Interesse des Kreditinstituts an der Geheimhaltung des Sanierungsverfahrens nach § 15 Absatz 3 Satz 1 WpHG vorliegt, sind mit Blick auf die Schadenersatzpflicht nach § 37b WpHG problematisch. Eine Entscheidung im Gesetz erscheint hier angezeigt.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Satz 3 bis 6 KredReorgG)

In Artikel 1 § 2 Absatz 2 sind die Sätze 3 bis 6 zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat stellt das von der Bundesregierung dargelegte Bedürfnis für eine vorrangige Absicherung der Kreditgeber, die eine Sanierung des Kreditinstituts ermöglichen sollen, nicht in Abrede, hält jedoch die damit einhergehende Bevorzugung einer bestimmten Gläubigergruppe im Fall eines sich anschließenden Insolvenzverfahrens mit dem in § 1 Satz 1 der Insolvenzordnung

(InsO) niedergelegten Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung für nicht vereinbar.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung wird durch die im Sanierungsplan vorgesehene Anordnung des Nachrangs der Insolvenzgläubiger das Recht der Insolvenzgläubiger auf gleichmäßige Befriedigung in einem sich anschließenden Insolvenzverfahren durch die Privilegierung der Sanierungskredite beeinträchtigt. Dem steht nicht entgegen, dass das Insolvenzplanverfahren in § 264 InsO eine vergleichbare Regelung enthält. Dort ist die Privilegierung der Sanierungskredite dadurch gerechtfertigt, dass die Insolvenzgläubiger den Insolvenzplan nach § 244 InsO anzunehmen haben, und damit der Privilegierung der Sanierungskredite gegenüber ihren Insolvenzforderungen zugestimmt haben. An dem Sanierungsverfahren sind die Gläubiger jedoch nicht beteiligt.

5. Zu Artikel 1

(§§ 2 bis 7, 9, 11, 16 bis 18, 20 bis 22 KredReorgG),

Artikel 15a – neu – (§ 3 Absatz 3 – neu – InsO),

Artikel 15b – neu – (§ 103e – neu – EGIInsO)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 2 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 Satz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 4 Absatz 2 Satz 2, 3 und 6 sowie Absatz 4 Satz 2, § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, 3 und 4, § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2, § 7 Absatz 3 und 4 Satz 1, § 9 Absatz 2 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 1, § 16 Satz 1 und 3, § 17 Absatz 4 Satz 4, § 20 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 3 Satz 1 sowie § 22 Absatz 1 und 2 Satz 2 ist jeweils das Wort „Oberlandesgericht“ durch das Wort „Amtsgericht“ zu ersetzen.

bb) In § 4 Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „Oberlandesgerichts“ durch das Wort „Amtsgerichts“ zu ersetzen.

cc) In § 18 Absatz 5 Satz 3 sind die Wörter „nach § 2 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „für Klagen gegen die Bundesanstalt“ zu ersetzen.

b) Nach Artikel 15 sind folgende Artikel 15a und 15b einzufügen:

„Artikel 15a

Änderung der Insolvenzordnung

Dem § 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 ist für Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes mit Sitz im Inland ausschließlich das Amtsgericht an dem für Klagen gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestimmten Sitz zuständig.“

Artikel 15b

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Nach Artikel 103d des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I

S. 2911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Artikel 103e eingefügt:

„Artikel 103e

Überleitungsvorschrift zum Restrukturierungsgesetz

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beantragt worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Der Bundesrat hält die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Sanierungs- und Restrukturierungsverfahren, wie sie grundlegend in Artikel 1 § 2 Absatz 3 bestimmt ist, nicht für sachgerecht. Eine tragfähige Begründung für die Zuweisung der Entscheidungen nach dem KredReorgG an das Oberlandesgericht enthält der Gesetzentwurf nicht.

Vielmehr erscheint dem Bundesrat die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als systemfremd. In der Gesetzesbegründung wird vielfach die Anlehnung der Verfahren an das Insolvenzplanverfahren betont. Auf diesem Sachgebiet bestehen bei dem Oberlandesgericht jedoch keine praktischen Erfahrungen, da die Oberlandesgerichte in Insolvenzverfahren solche Entscheidungen nicht treffen. Zudem wird sich angesichts der voraussichtlich geringen Zahl an Verfahren dort auch keine spezielle Fachkompetenz ausbilden können. Demgegenüber können die Amtsgerichte mit den bei ihnen bestehenden Insolvenzgerichten auf Erfahrungen in vergleichbaren, durchaus ebenfalls komplexen Insolvenzverfahren zurückgreifen.

Hervorgehoben sei hier insbesondere das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Lehman Brothers Bankhaus AG, das vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main geführt wird. Neben den Erfahrungen im Umgang mit den zu treffenden Entscheidungen spricht auch die Eilbedürftigkeit für eine Zuweisung an das Amtsgericht.

Dieses hat gegenüber dem Oberlandesgericht den Vorteil, dass der Amtsrichter und nicht erst der Senat nach eingehender Beratung zu entscheiden hat.

Dementsprechend sind die Aufgaben statt dem Oberlandesgericht jeweils dem Amtsgericht zuzuweisen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Davon ausgenommen bleibt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nach Artikel 1 § 18 Absatz 5. Denn das Oberlandesgericht ist für Entscheidungen nach § 246a des Aktiengesetzes zuständig, so dass für diese Fälle auf die dort vorhandenen Erfahrungen zurückgegriffen werden sollte.

Zu Buchstabe b

Schließlich können im Falle einer sich anschließenden Insolvenz unnötige Einarbeitungszeiten vermieden werden, wenn die Insolvenzverfahren über das Vermögen von Kreditinstituten ausschließlich dem Amtsgericht am für Klagen gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestimmten Sitz zugewiesen werden. Dies ermöglicht zunächst eine in diesen Fällen

wünschenswerte Spezialisierung. Der Insolvenzrichter kann zudem auf die Erkenntnisse des vorangegangenen Sanierungs- oder Restrukturierungsverfahrens zurückgreifen.

Ferner ist eine Überleitungsvorschrift in das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung aufzunehmen.

6. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 3 Satz 2 KredReorgG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Wortlaut und den Regelungsstandort des § 3 Absatz 3 Satz 2 KredReorgG-E zu überprüfen.

Begründung

Die Regelung in § 3 Absatz 3 Satz 2 KredReorgG-E ist missverständlich und mehrdeutig formuliert. Der Wortlaut lässt einerseits die Deutung zu, dass neben dem schon bestellten Sanierungsberater ein weiterer Sanierungsberater bestellt wird. Andererseits spricht der Regelungsstandort dafür, dass das Wort „bestellt“ durch das Wort „vorgeschlagen“ zu ersetzen wäre. In diesem Zusammenhang erscheint dann aber die Bezugnahme auf einen „wichtige[n] Grund“ in dieser Regelung klärungsbedürftig. Ein solches Kriterium enthält § 3 Absatz 1 Satz 2 KredReorgG-E, der die Bestellung des Sanierungsberaters regelt, gerade nicht. Vielmehr ist der vorgeschlagene Sanierungsberater durch das Oberlandesgericht zu bestellen, sofern dieser nicht offensichtlich ungeeignet ist. Der „wichtige Grund“ ist lediglich Anknüpfungspunkt für die Entlassung des Sanierungsberaters nach § 4 Absatz 2 Satz 3 KredReorgG-E.

Soweit tatsächlich Erleichterungen für die Entlassung eines Sanierungsberaters, der Mitglied eines Organs oder ein sonstiger Angehöriger des Kreditinstituts ist, postuliert werden sollen, so sollte geprüft werden, ob die Regelung in § 4 Absatz 2 KredReorgG-E aufzunehmen ist. Falls eine solche Person beim Vorliegen entsprechender Umstände schon nicht bestellt werden soll, wird demgegenüber angeregt, den Wortlaut der Norm klarer zu fassen.

7. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 4 KredReorgG)

In Artikel 1 § 3 Absatz 4 sind die Wörter „im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung mit Ausnahme der §§ 348 bis 350“ durch die Wörter „Vorschriften der Insolvenzordnung“ zu ersetzen.

Begründung

Der Bundesrat hält die entsprechende Anwendung der im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung mit Ausnahme der §§ 348 bis 350 nicht für sachgerecht. Eine tragfähige Begründung für die Geltung dieser Verfahrensvorschriften enthält der Gesetzentwurf nicht. Vielmehr erscheint dem Bundesrat die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Insolvenzordnung vorzuzugewürdigt.

Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass das kontradiktorische, der Parteimaxime unterliegende Verfahren der Zivilprozessordnung vor allem für die weiteren Entscheidungen nach § 5 Absatz 1 KredReorgG-E, die

nach dessen Absatz 2 auch von Amts wegen und nicht nur auf Veranlassung einer Partei abgeändert werden können, nicht sachgerecht ist. So ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung auf Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für sämtliche Anträge der Anwaltszwang des § 78 Absatz 1 ZPO gelten würde und auch eine mündliche Verhandlung über die Anträge zwingend wäre.

Angesichts der Eilbedürftigkeit der zu treffenden Entscheidungen erscheint es vorzugswürdig, eine Verfahrensordnung zu wählen, die diese Anforderungen nicht enthält, so dass sich die Insolvenzordnung dafür anbietet. Dort sind für ähnliche Entscheidungen bereits Verfahrensvorschriften enthalten. Hierfür spricht schließlich auch die Entwurfsbegründung, in der mehrfach betont wird, dass die Verfahren an das in der Insolvenzordnung geregelte Insolvenzplanverfahren angelehnt sind.

8. Zu Artikel 1 (§ 9 KredReorgG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Regelungen des § 9 KredReorgG-E zur Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital entsprechend den Regelungen des Artikels 1 Nummer 12 des Diskussionsentwurfs für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, die für das Insolvenzplanverfahren ebenfalls die Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital vorsehen, ausgestaltet werden können.

Begründung

Der Bundesrat begrüßt die Einführung von Regelungen, die im Rahmen des Reorganisationsplanes die Möglichkeit der Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital vorsehen.

Im Sinne der Rechtseinheit sollte jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf geachtet werden, dass vergleichbare Rechtsinstrumente auch vom Wortlaut her gleich gefasst werden. So beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz ausweislich des Artikels 1 Nummer 12 des Diskussionsentwurfs für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen für das Insolvenzplanverfahren ebenfalls die Ermöglichung der Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital. Der dort verwendete Wortlaut weicht jedoch von dem vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Daher sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob nicht durch eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften zum Insolvenzplanverfahren eine überflüssige Regelung vermieden werden kann. Zumindest aber sollten die Vorschriften einen identischen Wortlaut haben, um später nicht divergierende Auslegungen zu ermöglichen.

9. Zu Artikel 1

(§ 14 Absatz 1 Satz 1, § 16 Satz 2 KredReorgG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Regelungen zur Anmeldefrist und zum Abstimmungstermin nach § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Satz 2 KredReorgG-E besser aufeinander abgestimmt werden können.

Begründung

Der Bundesrat begrüßt es, dass im Rahmen des Reorganisationsverfahrens auf eine Beschleunigung der Abläufe hingewirkt wird.

Es wird jedoch gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Fristen in § 14 Absatz 1 Satz 1 KredReorgG-E (Anmeldefrist von mindestens drei Wochen) und in § 16 Satz 2 KredReorgG-E (Abstimmungstermin innerhalb eines Monats) zu überprüfen und aufeinander abzustimmen. Soweit nach der Begründung zu § 14 Absatz 1 KredReorgG-E (Bundesratsdrucksache 534/10, S. 80) die Anmeldefrist „je nach Lage des Einzelfalls verlängert werden“ kann, ist ein Anwendungsbereich für diese Möglichkeit mit Blick auf die Frist zum Abstimmungstermin und die nach der Anmeldung notwendige Prüfung der Forderung vor dem Abstimmungstermin nicht ersichtlich.

10. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 4 Satz 2 KredReorgG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 20 Absatz 4 Satz 2 KredReorgG-E ausdrücklich zu regeln ist, dass Klagen von Gläubigern auf angemessene Beteiligung außerhalb des Reorganisationsverfahrens gegenüber dem Reorganisationsberater zu erheben sind.

Begründung

Der Bundesrat begrüßt, dass den Gläubigern im Rahmen des Reorganisationsverfahrens kein zu einer Blockade des gesamten Verfahrens führendes Obstruktionspotenzial eröffnet wird und Fragen ihrer angemessenen Beteiligung außerhalb des Reorganisationsverfahrens zu klären sind, wenn der Reorganisationsberater hierfür entsprechende Sicherheit leistet.

Es sollte aber erwogen werden, ob die in der Entwurfsbegründung (Bundesratsdrucksache 534/10, S. 87) bereits enthaltene Klarstellung, wonach der Gläubiger die Klage auf angemessene Beteiligung außerhalb des Reorganisationsverfahrens gegenüber dem Reorganisationsberater zu erheben hat, nicht unmittelbar in den Wortlaut des § 20 Absatz 4 Satz 2 KredReorgG-E aufzunehmen ist.

Alternativ sollte darüber nachgedacht werden, den Wortlaut der Regelung an die Formulierung des § 251 Absatz 3 InsO in der Fassung des am 3. September 2010 durch das Bundesministerium der Justiz an die Landesjustizverwaltungen übermittelten Diskussionsentwurfs eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen anzupassen („Der Antrag ist abzuweisen, wenn im gestaltenden Teil des Plans Mittel für den Fall bereitgestellt werden, dass ein Beteiligter eine Schlechterstellung nachweist. Ob der Beteiligte einen Ausgleich aus diesen Mitteln erhält, ist außerhalb des Insolvenzverfahrens zu klären.“).

11. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 2, 3 KredReorgG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 21 Absatz 1 Satz 2, 3 KredReorgG-E geregelte faktische Ersetzung gesellschafts-, umwandlungs- und immobilienrechtlicher Beurkundungserfordernisse durch die gericht-

liche Bestätigung des Reorganisationsplans im vorgesehenen Umfang im Ergebnis gewollt ist.

Begründung

Der Gesetzentwurf zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten ist in einigen Punkten problematisch:

Die Bedenken betreffen die fehlende Einbeziehung notariellen Sachverständes in das Restrukturierungsverfahren. Der Entwurf sieht insbesondere in § 21 Absatz 1 Satz 2, 3 KredReorg-E derzeit vor, dass quasi alle gesellschafts- bzw. umwandlungs- und immobilienrechtlichen Beurkundungserfordernisse für Maßnahmen im Restrukturierungsverfahren „aufgehoben“ werden. Es sollen im gestaltenden Teil des Reorganisationsplans aber alle gesellschaftsrechtlich zulässigen Maßnahmen möglich sein. Es werden also die aus guten Gründen vorgesehenen, allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Beurkundungserfordernisse in § 130 Absatz 1 und 2 AktG, § 15 Absatz 3 und 4 und § 53 Absatz 2 Satz 1 GmbHG für das Restrukturierungsverfahren außer Kraft gesetzt.

Dies erscheint aus zwei Gründen bedenklich:

a) Zum einen ist es gerade ureigenste und ständige Aufgabe des Notars, eine vorbeugende Kontrolle der Zulässigkeit von (beabsichtigten) Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen vorzunehmen, da dies Teil seines alltäglichen Beurkundungsgeschäftes ist. Ob das Oberlandesgericht (OLG) eine vergleichbare Kontrollfunktion der einzelnen Satzungsbestimmungen bzw. Kapitalmaßnahmen im Rahmen der gerichtlichen Bestätigung des unter Umständen sehr umfassenden Restrukturierungsplanes vornehmen kann, ist zweifelhaft, zumal keine vorbeugende Kontrolle derartiger Maßnahmen durch das Gericht vorgesehen ist.

Überdies erscheint es sinnvoll, in so bedeutsamen Verfahren, wie dem Restrukturierungsverfahren den erheblichen Sachverstand der Notare bei der vorbeugenden Kontrolle von Satzungsbestimmungen und Kapitalmaßnahmen einzubeziehen, um in diesen wichtigen Verfahren eine erhöhte Richtigkeitsgewähr der Maßnahmen und Beschlüsse sicherzustellen. Eine zeitliche Verzögerung des Verfahrens ist hierdurch nicht zu erwarten. Eine notarielle Beurkundung würde vielmehr das OLG entlasten, es ihm erleichtern, das Vorliegen der nötigen Beschlüsse zu prüfen und das gerichtliche Verfahren somit beschleunigen.

Es sollte also insbesondere vorgesehen werden, dass Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen, d. h. die entsprechenden Beschlüsse der Gläubiger bzw. Anteilseigner notariell zu beurkunden sind. Dies würde auch zu Vereinfachungen in beweisrechtlicher Hinsicht in eventuellen späteren Anfechtungsprozessen führen. Das Beurkundungserfordernis hinsichtlich der Versammlung der Gläubiger könnte insbesondere entsprechend der Regelung des § 16 Absatz 3 des Schuldverschreibungsgesetzes gestaltet werden.

b) Zum anderen bestehen gegen den Ausschluss der Beurkundung erhebliche europarechtliche Beden-

ken. Die Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11) sieht für jede Satzungsänderung eine öffentliche Beurkundung vor, soweit keine vorbeugende gerichtliche Kontrolle stattfindet. Die durch die Beurkundung erfolgende vorbeugende Authentizitäts- und Rechtmäßigkeitskontrolle kann am besten, wenn nicht nur, durch eine notarielle Beurkundung erreicht werden. Das Registergericht hat insoweit keine Prüfungskompetenz und auch das OLG nimmt nach dem Gesetzentwurf keine solche vorbeugende Prüfung gesellschaftsrechtlicher Voraussetzungen und Erfordernisse einer Satzungsänderung bzw. Kapitalerhöhung vor.

Die entsprechenden Beschlüsse sollten also vor der Bestätigung des Planes durch das OLG notariell beurkundet werden.

Eine ähnliche Problematik besteht im Hinblick auf die Ausgliederung zur Neugründung, § 11 Absatz 3 KredReorgG-E. Auch hier sollte eine notarielle vorbeugende Kontrolle der Gründung sowie der Satzung vorgesehen werden, so dass die Gründung der aufnehmenden Gesellschaft entweder notariell nur außerhalb des Planes möglich sein sollte oder – so diese in den Plan aufgenommen wird – vor Bestätigung des Planes notariell beurkundet werden müsste.

Bei Beurkundung könnte jeweils in geeigneter Weise die Bedingung bzw. der Hinweis vorgesehen werden, dass die Wirksamkeit der Beschlüsse frühestens mit der Bestätigung des Planes bzw. der Eintragung im Register eintritt.

12. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 45c Absatz 1 Satz 1 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sonderbeauftragten nicht einer gesetzlichen Präzisierung bedürfen.

Begründung

Nach dem Wortlaut des § 45c Absatz 1 Satz 1 KWG-E soll künftig abweichend von dem bisherigen § 36 Absatz 1a KWG die Bestellung eines Sonderbeauftragten voraussetzungslos möglich sein. Der Bundesrat geht davon aus, dass dies nicht gewollt ist, sondern eine Schieflage des Kreditinstituts hierfür die Voraussetzung ist. Diese Voraussetzung ist angesichts der in § 45c Absatz 2 KWG-E enthaltenen Eingriffsbefugnisse des Sonderbeauftragten gesetzlich zu regeln.

13. Zu Artikel 2 Nummer 15

(§ 48g Absatz 1, 3 Satz 1, Absatz 7 Satz 2 KWG)

In Artikel 2 Nummer 15 ist § 48g wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Zustellung“ zu ersetzen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 ist das Wort „sofort“ durch die Wörter „mit Wirksamwerden der Ausgliederung“ zu ersetzen.

- c) In Absatz 7 Satz 2 ist das Wort „automatischen“ zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Angesichts der erheblichen Wirkungen der Übertragungsanordnung muss eine sichere Feststellung der Bekanntgabe und ihres Zeitpunktes ermöglicht werden. Dies kann nur durch eine förmliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz gewährleistet werden. In der Entwurfsfassung ist jedoch lediglich die Bekanntgabe vorgesehen, die auch formfrei – also mündlich – erfolgen kann. Angesichts der erheblichen Wirkungen ist anzunehmen, dass jedenfalls eine schriftliche Bekanntgabe der Übertragungsanordnung beabsichtigt ist. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt jedoch nach § 41 Absatz 2 Satz 1 VwVfG erst am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies kann im Einzelfall vor allem dann zu Nachweisschwierigkeiten führen, wenn sich das betroffene Kreditinstitut darauf beruft, per Post die Übertragungsanordnung nicht erhalten zu haben. Daher sollte eine förmliche Zustellung erfolgen.

Zu Buchstabe b

Die Verwendung des Wortes „sofort“ in Absatz 3 Satz 1 ist nicht eindeutig. Da offensichtlich auf das Wirksamwerden der Übertragungsanordnung abgestellt werden soll, ist dies auch im Gesetzestext zu präzisieren.

Zu Buchstabe c

Die Verwendung des Wortes „automatischen“ in Absatz 7 Satz 2 erscheint sprachlich und regelungstechnisch nicht geglückt. Aus dem Zusammenhang mit Satz 3 ergibt sich, dass eine vertraglich vereinbarte Beendigung gemeint ist. Daher sollte das Wort „automatischen“ gestrichen werden.

14. Zu Artikel 2 Nummer 15 (§ 48l Absatz 4 KWG)

In Artikel 2 Nummer 15 ist § 48l Absatz 4 zu streichen.

Begründung

Mit § 48l Absatz 4 KWG-E soll ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Kreditinstituts auch dann durchgeführt werden können, wenn das Vermögen des Kreditinstituts voraussichtlich nicht ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Eine tragfähige Begründung für eine solche Regelung wird nicht gegeben. Insbesondere ist das Interesse der Gläubiger an der Durchführung eines Insolvenzverfahrens nicht ersichtlich. Denn wenn voraussichtlich noch nicht einmal die Kosten des Verfahrens aus der Insolvenzmasse gedeckt werden können, bleibt für die Gläubiger auch kein zu verteiler Erlös. Daher kann kein Bedürfnis für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens in diesen Fällen bestehen, so dass diese Vorschrift aus dem Gesetzentwurf zu streichen ist.

15. Zu Artikel 3 (§ 2 Satz 2 RStruktFG)

In Artikel 3 ist § 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Nicht beitragspflichtig sind

1. Brückeninstitute nach § 5 dieses Gesetzes,
2. rechtlich selbständige und rechtlich unselbständige Förderinstitute der Länder, die Förderaufgaben im Sinne der zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Verständigung vom 1. März 2002 über die Ausrichtung rechtlich selbstständiger Förderinstitute in Deutschland wahrnehmen und der Gewährträgerhaftung unterfallen,
3. die Bürgschaftsbanken, deren Geschäftsmodell auf die Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen unter Einbeziehung staatlicher Rückbürgschaften und Garantien ausgerichtet ist.“

Begründung

- a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine Heranziehung der Förderinstitute des Bundes und der Länder zur Bankenabgabe deren gesetzlich gewollten Förderauftrag konterkarieren würde.
- b) Aus Artikel 3 § 2 Satz 1 in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung, des HGB und des KWG ergibt sich, dass nach dem Gesetzentwurf die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) von der Bankenabgabe ausgenommen ist. Im Gegensatz zur KfW werden sämtliche Förderinstitute der Länder – sowohl rechtlich selbstständige als auch rechtlich unselbstständige – von dieser Regelung nicht erfasst. Hierfür ist kein sachlicher Grund erkennbar. Diese Institute unterstehen ebenso wie die KfW einer besonderen staatlichen Aufsicht, und ihnen obliegt die monetäre Förderung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben. Darüber hinaus trifft die mit der Bankenabgabe verfolgte Lenkungswirkung, eine risikoadäquate Unternehmensführung der Kreditinstitute sicherzustellen, auch auf die Förderinstitute der Länder nicht zu. Ebenso wie die KfW sind die Landesförderinstitute nicht in den Geschäftsbereichen tätig, die für die Entstehung der aktuellen Finanzmarktkrise ursächlich waren; vielmehr obliegt ihnen die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft. Im Rahmen ihres gesetzlich zugewiesenen Förderauftrags nehmen sie Förderaufgaben insbesondere auf den Gebieten der Struktur- und Wirtschaftspolitik sowie der Sozial- und Wohnraumpolitik wahr. Ebenso wie die KfW – und im Gegensatz zu Geschäftsbanken – sind sie nicht in Geschäftsbereichen und Finanzprodukten mit einem hohen Risiko – wie etwa Leerverkäufe oder Handelsderivate – tätig. Eigenerträge werden von ihnen wieder für das Fördergeschäft eingesetzt.

Gegen eine Heranziehung der Förderbanken der Länder spricht, dass sie als wettbewerbsneutrale Förderinstitute der Länder kein Risiko für die Stabilität des Finanzmarkts bedeuten, da sie der Gewährträgerhaftung unterfallen. Dies bedeutet, dass eine mögliche Inanspruchnahme des Restrukturierungs-

fonds durch die Förderbanken der Länder von vornherein ausgeschlossen ist. Die Förderbanken der Länder haben auf Grund ihrer konservativen Geschäftspolitik die aktuelle Finanzmarktkrise nicht zu vertreten. Eine Heranziehung der Förderinstitute der Länder zur Bankenabgabe würde diesen Instituten monetäre Mittel zur Förderung entziehen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sie mit ihrer Vergabe von Mitteln während der Finanzmarktkrise wirtschaftsfördernd und zugleich stabilisierend für den Bankensektor gewirkt haben. Es ist zu erwarten, dass die Haushalte der Länder und der Kommunen mehr belastet würden, wollten sie eine Förderung im bisherigen Umfang gewähren.

- c) Bürgschaftsbanken sind von der Bankenabgabe auszunehmen. Auf sie trifft die mit dieser Abgabe verfolgte Lenkungswirkung nicht zu. Bei den Bürgschaftsbanken handelt es sich um Institute, deren Geschäftsmodell darauf ausgerichtet ist, kleine und mittelständische Unternehmen sowie freie Berufe unter Einbindung staatlicher Rückbürgschaften und Garantien mit Bürgschaften und Garantien zu fördern. Gerade in der aktuellen Finanzmarktkrise haben diese Institute einen stabilisierenden Beitrag geleistet, indem sie mit ihrer Kreditversorgung der kleinen und mittelständischen Unternehmen einem weiteren Übergreifen der Krise auf die Realwirtschaft entgegengewirkt haben.

16. Zu Artikel 3 (§ 2 Satz 2 RStruktFG)

In Artikel 3 ist in § 2 in dem neu gefassten Satz 2 nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

- „c) Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, die den Sicherungseinrichtungen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angeschlossen sind, solange diese Sicherungseinrichtungen auf Grund ihrer Satzungen die angeschlossenen Institute selbst schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleisten, und über die dazu erforderlichen Mittel verfügen (institutssichernde Einrichtungen). Die institutssichernden Einrichtungen unterliegen unbeschadet der bestehenden Aufsicht anderer staatlicher Stellen hinsichtlich der Anforderungen nach Satz 1 der Aufsicht und Prüfung durch die Bundesanstalt; § 7 Absatz 3 Satz 4 und § 10 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 gelten entsprechend. Die institutssichernden Einrichtungen sind verpflichtet, der Bundesanstalt Änderungen ihrer Satzung anzuzeigen. Die Bundesanstalt unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine institutssichernde Einrichtung die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt. Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der betroffenen institutssichernden Einrichtung die Feststellung treffen, dass die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.“

Begründung

Die Bundesregierung schafft mit dem Restrukturierungsgesetz die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass Kreditinstitute im Krisenfall schnell und effizient saniert oder abgewickelt werden können. Als Instrumentarium hat der Restrukturierungsfonds beispielsweise die Möglichkeit, Brückenbanken zu gründen, Garantien zu gewähren und Rekapitalisierungen vorzunehmen.

Die zur Umsetzung dieser Maßnahmen benötigten Mittel soll der Restrukturierungsfonds von der deutschen Kreditwirtschaft einsammeln. Für die Kreditinstitute hat der Fonds somit vor allem den Charakter einer Versicherung, die in der eigenen Krise durch Maßnahmen und Kapital hilft und den plötzlichen Ausfall eines Kontrahenten verhindert. Auf diese Weise schafft der Fonds unter den Instituten und infolge dessen auch auf dem gesamten Finanzmarkt das erforderliche Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der deutschen Kreditwirtschaft.

Nutznieser des Rettungsfonds werden vor allem die Kreditinstitute sein, die aufgrund ihrer Größe oder Vernetzung systemische Risiken bergen. Indem der Gesetzgeber vor allem die großen systemrelevanten Kreditinstitute absichert, braucht er eine Gefährdung anderer – in der Regel kleinerer – Institute mit eigenständiger Institutssicherung nicht zu befürchten. Über bewährte und funktionierende Sicherungseinrichtungen verfügen vor allem die Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Diese Einrichtungen sorgen schon heute erfolgreich für eine ausreichende Liquidität und Solvenz der angeschlossenen Banken und sichern die von ihnen selbst ausgehenden Systemrisiken umfassend ab.

Unter diesen Vorzeichen können institutsgesicherte Banken und Sparkassen nicht vom Restrukturierungsfonds profitieren und sollten infolgedessen auch nicht darin einzahlen.

In Anlehnung an das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz entfällt die Beitragspflicht nur unter der Voraussetzung, dass die BaFin regelmäßig die Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen überprüft.

17. Zu Artikel 3 (§ 12 Absatz 10 Satz 1 RStruktFG)

In Artikel 3 ist in § 12 Absatz 10 Satz 1 vor den Wörtern „der Zustimmung“ das Wort „nicht“ zu streichen.

Begründung

Der Entwurf des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) sieht vor, dass das Nähere über die Jahresbeiträge und die Sonderbeiträge sowie über die Informationspflichten nach § 10 Absatz 7 RStruktFG (erforderliche Informationen für die Erhebung der Jahres- und Sonderbeiträge) von der Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung geregelt wird, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die Mitwirkung des Bundesrates beim Erlass der Rechtsverordnung ist verfassungsrechtlich geboten, da das Gesetz insgesamt zustimmungsbedürftig und die

exakte Bemessung der Höhe der Jahres- und Sonderbeiträge ein wesentlicher Regelungsbestandteil dieses Gesetzes ist. Dürfte die Bundesregierung die Höhe der Jahres- und Sonderbeiträge im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ohne die Zustimmung des Bundesrates festsetzen, fehlte hierzu die verfassungsrechtlich gebotene Zustimmung des Bundesrates. Zudem kommt der Bemessung der Beiträge eine entscheidende Rolle für die Bedeutung der Finanzstandorte in Deutschland zu. Die Höhe von Beiträgen bildet einen nicht unwesentlichen Gesichtspunkt bei der Standortwahl im Wettbewerb mit anderen europäischen oder internationalen Finanzplätzen, so dass den Länderinteressen insoweit – etwa durch Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze im Finanzsektor – durch die Beteiligung des Bundesrates Rechnung zu tragen ist.

18. Zu Artikel 3

(§ 12 Absatz 10 Satz 2 RStruktFG) allgemein

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in Artikel 3 (Restrukturierungsfondsgesetz – RStruktFG) in § 12 Absatz 10 Satz 2 zu ergänzen, dass bei der Bemessung der Bankenabgabe stärker auch die Aktivseite der Bilanz unter Berücksichtigung ihres Risikogehalts wie auch außerbilanzielle Risiken zu Grunde gelegt werden. Dementsprechend ist die noch nicht vorliegende Beitragsverordnung zu gestalten.

Begründung

§ 12 Absatz 10 Satz 2 RStruktFG stellt zu stark auf die Passivseite der Bilanz der Kreditinstitute ab. Bei der Bemessung des Risikos darf jedoch nicht allein auf den möglichen Schadensumfang, der sich aus den Passiva ergibt, abgestellt werden. Das Risiko des Eintritts eines Schadens bestimmt sich nämlich in erheblicher Weise durch das Risiko der Forderungen des Kreditinstituts und auf außerbilanziellen Risiken. Daher sollten die Risiken auf der Aktivseite der Bilanz wie auch außerbilanzielle Risiken in dieser Vorschrift wie auch in der noch zu schaffenden Beitragsverordnung Ausdruck finden.

19. Zu Artikel 3 (§ 12 Absatz 10 RStruktFG) allgemein

Der Bundesrat fordert, dass die von Geschäftsbanken im Rahmen von Förder- und Treuhandkreditgeschäften erhaltenen Weiterleitungsmittel von den als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds dienenden Passiva („Summe der gegenüber anderen Kreditinstituten eingegangenen Verbindlichkeiten“, vgl. § 12 Absatz 10 Satz 2, zweiter Halbsatz RStruktFG) abgezogen werden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, im Rahmen der gemäß § 12 Absatz 10 Satz 1 RStruktFG zu erlassenden Rechtsverordnung eine entsprechende Abzugsposition bei der Bemessungsgrundlage für die Bankenabgabe festzulegen.

Begründung

Gemäß § 12 Absatz 10 Satz 2 RStruktFG muss sich die Höhe der Jahresbeiträge der Bankenabgabe nach dem Geschäftsvolumen, der Größe und der Vernetzung des beitragspflichtigen Kreditinstituts im Finanzmarkt rich-

ten. Hierbei ist insbesondere die Summe der gegenüber anderen Kreditinstituten eingegangenen Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. Die Weiterleitungsmittel sind von den Förderbanken des Bundes und der Länder an die Geschäftsbanken zur Verfügung gestellte Mittel. Diese sind daher nicht mit großvolumigen Geldaufnahmen an den offenen Kapitalmärkten vergleichbar, die von der Bankenabgabe erfasst werden sollen. Unter Risikogesichtspunkten sind die Weiterleitungsmittel den Kundeneinlagen bonitätsmäßig gleichzustellen. Des Weiteren besteht das Gegengeschäft aus kleingliedrigen Darlehen und Finanzierungen mit strenger Bonitätsprüfung. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Einbeziehung der Weiterleitungsmittel in voller Höhe in die Bemessungsgrundlage für die Bankenabgabe unter sachlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt. Die Bundesregierung sollte daher ersucht werden, im Rahmen der gemäß § 12 Absatz 10 Satz 1 RStruktFG-E zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechende Regelungen für Abzugspositionen festzulegen.

20. Zu Artikel 4 Nummer 9
(§ 13 Absatz 1b Satz 2 FMStFG)

In Artikel 4 Nummer 9 sind in § 13 Absatz 1b Satz 2 nach den Wörtern „nichtstrategienotwendiger Geschäftsbereiche“ die Wörter „der übertragenden Gesellschaft“ zu streichen.

Begründung

Mit dem neu eingefügten Absatz 1b wird ausweislich der Begründung des Entwurfs (siehe Seite 77) unter anderem bestimmt, dass „auf eine bestehende Abwicklungsanstalt auch nach dem Ablauf der allgemeinen Frist für Stabilisierungsmaßnahmen noch Vermögensgegenstände in den von § 8a eröffneten Wegen übertragen werden können“. Der Wortlaut des Absatzes 1b bleibt allerdings dahinter zurück, indem er nur der ursprünglich übertragenden Gesellschaft eine weitere Übertragung ermöglicht und nicht sämtlichen Antragsberechtigten im Sinne des § 8a FMStFG. Diese Wortlauteinschränkung steht nicht im Einklang mit der mit dem neu eingefügten Absatz verfolgten Zielsetzung und bedarf der Aufhebung.

21. Zu Artikel 8 Nummer 1
(§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 13 EStG)

In Artikel 8 Nummer 1 ist § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 13 wie folgt zu fassen:

„13. Jahresbeiträge und Sonderbeiträge nach § 12 Absatz 2 und 3 des Restrukturierungsfondsgesetzes.“

Begründung

Der Gesetzentwurf differenziert beim steuerlichen Betriebsausgabenabzug zwischen Jahres- und Sonderbeiträgen. Jahresbeiträge sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen, während Sonderbeiträge abzugsfähig sind.

Diese Differenzierung ist sachlich nicht nachvollziehbar, da beide Beitragsformen zum Ausgleich der Kosten des Restrukturierungsfonds erhoben werden sollen. Zudem hätte die Bundesregierung bzw. die Bundes-

anstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch die Entscheidung, ob sie Jahresbeiträge oder Sonderbeiträge erhebt, unmittelbar Einfluss auf die Steuereinnahmen der Länder.

Ein Betriebsausgabenabzug kann für beide Beitragsarten nicht gewährt werden. Andernfalls würden die Steuerzahler indirekt auch künftige Bankenrettungen mitfinanzieren.

Die Bankenabgabe hat nach dem Gesetzentwurf auch eine Lenkungsfunction. Sie soll der Entstehung von systemischen Risiken in den Kreditinstituten entgegenwirken. Wie die Bundesregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf zutreffend ausführt, können die Beiträge ihre Lenkungswirkung nur dann in vollem Umfang erreichen, wenn sie den Gewinn nicht als Betriebsausgaben mindern.

Dabei darf aber nicht zwischen Jahres- und Sonderbeiträgen unterschieden werden. Die Jahresbeiträge sollen sich nach der Ermächtigung zum Erlass der Beitragsverordnung nach dem Geschäftsvolumen, der Größe und der Vernetzung richten. Die Sonderbeiträge ihrerseits knüpfen unmittelbar an die Höhe und die Relation der Jahresbeiträge an und entfalten über die potentiellen Zahllasten ähnliche Lenkungswirkung wie die Jahresbeiträge.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Zu den Buchstaben a bis c

Die Bundesregierung begrüßt das Einvernehmen zwischen Bundesrat und Bundesregierung hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzes.

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung prüft die gesetzliche Festsetzung einer Obergrenze für das zu erreichende Volumen des Restrukturierungsfonds. Dabei ist zu bedenken, dass die Veränderungen der Risikolage für das Finanzsystem oder einzelne systemrelevante Institute häufige Anpassungen des zu erreichenden Volumens des Restrukturierungsfonds notwendig machen können.

Zu Buchstabe e

Die Bankenabgabe soll nach dem Regierungsentwurf von allen einer Erlaubnis nach § 32 KWG bedürftenden Kreditinstituten mit Sitz in Deutschland entrichtet werden. Zu der Gruppe der Kreditinstitute gehören auch Genossenschaftsbanken, Sparkassen und Landesbanken. Gegen die Zulassung von Ausnahmen von der Beitragspflicht innerhalb dieser Gruppe sprechen zwingende rechtliche und Zweckmäßigkeitsargumente. Deswegen lehnt die Bundesregierung Ausnahmen von der Beitragspflicht generell und grundsätzlich ab.

Zu Buchstabe f

Die Bundesregierung sieht einen deutlichen Zusammenhang zu der Umsetzung der Vorgaben des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zu Eigenkapitalanforderungen in Gemeinschaftsrecht (Capital Requirements Directive), der Einführung sonstiger den Finanzmarkt treffenden Steuern oder Abgaben und der Reform der Einlagensicherung. Das Restrukturierungsgesetz wird sich in den Rahmen dieser Regelungen einfügen. Die Fähigkeit der Kreditinstitute, Kredite an die deutsche Wirtschaft, insbesondere an den Mittelstand, zu gewähren, darf nicht durch eine prozyklische Wirkung dieser Regelungen beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht jedoch keine Möglichkeit, die Bankenabgabe in der Weise zu gestalten (etwa durch Thesaurierung des festgesetzten Betrages), dass die Kapitalbasis der Institute nicht belastet würde. Das für den Restrukturierungsfonds erforderliche Volumen kann nur erreicht werden, wenn die Bankenabgabe aller Institute, unabhängig davon, ob sie in den Fonds eingezahlt oder im Institut selbst thesauriert wird, nicht für Zwecke des einzelnen Instituts, sondern jederzeit für die im Restrukturierungsfondsgesetz genannten Zwecke und damit alle Beitragspflichtigen zur Verfügung steht. Sie können folglich nicht für die Unterlegung von Risiken des Instituts oder eine Stärkung der Kapitalbasis genutzt werden.

Zu Buchstabe g

Die Bundesregierung prüft umfassend die Ergänzung der gesetzlichen Regelungen betreffend Vergütungsobergrenzen für Banken, die Stabilisierungsmaßnahmen aus dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 [KredReorgG] allgemein)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass durch das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz nicht in die Regelungskompetenz der Länder auf dem Gebiet des Rechts ihrer öffentlich-rechtlichen Anstalten eingegriffen wird. Die Bundesregierung geht davon aus, dass angesichts der freiwilligen Einleitung des Verfahrens durch das Kreditinstitut sowie der Entscheidung der BaFin über die Antragstellung bereits hinreichend sichergestellt ist, dass nur solche Institute das Verfahren durchlaufen, für die dieses auch geeignet ist. Besonderheiten, die sich aus der Rechtsform des Kreditinstituts ergeben, wie etwa die fehlende Eignung bestimmter Instrumente für diese Institute können sowohl im Rahmen der Überlegungen des Instituts hinsichtlich der Verfahrenseinleitung als auch im Rahmen der Prüfung des vorgelegten Sanierungs- bzw. Reorganisationsplans durch die BaFin hinreichend berücksichtigt werden. Die Bundesregierung wird jedoch die Notwendigkeit einer zusätzlichen Klarstellung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 [§ 2 KredReorgG])

Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine weitere gesetzliche Konkretisierung, wann bei Einleitung eines Sanierungsverfahrens eine Ad-hoc-Mitteilung zu erfolgen hat, nicht erforderlich ist, da bereits die geltende Rechtslage hinreichende Vorgaben macht.

Zu Nummer 4

(Zu Artikel 1 [§ 2 Absatz 2 Satz 3 bis 6 KredReorgG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Privilegierung der Sanierungskreditgeber ist im Interesse der Finanzmarktstabilität gerechtfertigt. Die Interessen der übrigen Gläubiger sind hinreichend gewahrt. Wirtschaftlich ist die Privilegierung vergleichbar mit der Bestellung neuer oder zusätzlicher Sicherheiten. Zudem steht den Insolvenzgläubigern für den Fall eines anschließenden Insolvenzverfahrens die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 KredReorgG-E offen.

Zu Nummer 5

(Zu Artikel 1 [§§ 2 bis 7, 9, 11, 16 bis 18, 20 bis 22 KredReorgG], Artikel 15a – neu – [§ 3 Absatz 3 – neu – InsO], Artikel 15b neu [§ 103e – neu – EGInsO])

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab. Angesichts der Tragweite der Entscheidungen in Sanierungs- und Reorganisationsverfahren, die teilweise essentielle Bedeutung für die Volkswirtschaft haben, hält die Bundesregierung die Entscheidung durch das Oberlandesgericht als Kollegialorgan für sachgerecht. Die Bearbeitung der Verfahren nach dem Restrukturierungsgesetz setzt insbesondere die Kenntnis bankrechtlicher Zusammenhänge voraus. Diese ist bei dem zuständigen Oberlandesgericht durch die Fachkunde im Bereich des Bankrechts sichergestellt.

Zu Nummer 6

(Zu Artikel 1 [§ 3 Absatz 3 Satz 2 KredReorgG])

Nach Auffassung der Bundesregierung regelt die Vorschrift hinreichend deutlich die erleichterte Entlassung eines institutsangehörigen Sanierungsberaters. Um jedoch letzte Unklarheiten zu beseitigen, könnte die Norm wie folgt gefasst werden:

„Zum Sanierungsberater kann auch das Mitglied eines Organs oder ein sonstiger Angehöriger des Kreditinstituts bestellt werden. Wird eine solche Person zum Sanierungsberater bestellt, kann das Oberlandesgericht auf Antrag der Bundesanstalt an deren Stelle einen anderen Sanierungsberater bestellen, ohne dass ein wichtiger Grund gegeben sein muss.“

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 [§ 3 Absatz 4 KredReorgG])

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab. Das KredReorgG enthält – wie auch die Insolvenzordnung – eigene Verfahrensregeln und verweist wie die Insolvenzordnung nur ergänzend auf die ZPO. Die Anwendbarkeit des Amtsermittlungsgrundsatzes sowie die Entscheidung im Beschlusswege sind in § 1 Absatz 3 KredReorgG-E explizit festgeschrieben. Somit ist aber auch eine mündliche Verhandlung nach § 1 Absatz 3 KredReorgG-E i. V. m. § 128 Absatz 4 ZPO nicht zwingend. Damit ist die Anwendbarkeit sachgerechter Verfahrensvorschriften nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 [§ 9 KredReorgG])

Die Bundesregierung hält eine weitere Angleichung nicht für erforderlich, da die sprachlichen Unterschiede überwiegend in sachlichen Unterschieden der Verfahren begründet liegen. So ist es etwa geboten, den Ausschluss einer Um-

wandlung von Forderungen in Anteile gegen den Willen des Gläubigers in einem vorinsolvenzlichen Verfahren wie dem Reorganisationsverfahren ausdrücklich klarzustellen.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 1 [§ 14 Absatz 1 Satz 1, § 16 Satz 2 KredReorgG])

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Wortlaut bereits jetzt eine sinnvolle Abstimmung der Termine ermöglicht.

Zu Nummer 10

(Zu Artikel 1 [§ 20 Absatz 4 Satz 2 KredReorgG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext vorzunehmen. Absatz 4 könnte demnach wie folgt lauten:

„(4) Der Antrag nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen und wenn der Reorganisationsberater keine Sicherheit leistet. Leistet der Reorganisationsberater Sicherheit, so kann der Gläubiger nur außerhalb des Reorganisationsverfahrens Klage auf angemessene Beteiligung gegenüber dem Reorganisationsberater erheben.“

Zu Nummer 11

(Zu Artikel 1 [§ 21 Absatz 1 Satz 2, 3 KredReorgG])

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 12

(Zu Artikel 2 Nummer 9 [§ 45c Absatz 1 Satz 1 KWG])

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Änderung nicht für erforderlich, da die Voraussetzungen, unter denen ein Sonderbeauftragter mit Aufgaben, die einen besonderen Eingriff darstellen, betraut werden kann, in Absatz 2 detailliert geregelt werden. Die Befugnisse, die einem Sonderbeauftragten nach Absatz 1 übertragen werden können (Auskunfts- und Vorlegungsrechte, Betretensrechte), stehen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schon nach geltender Rechtslage (§ 44 KWG) zu.

Zu Nummer 13

(Zu Artikel 2 Nummer 15 [§ 48g Absatz 1, 3 Satz 1, Absatz 7 Satz 2 KWG])

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag eines zwingenden Zustellungserfordernisses für die Übertragungsanordnung ab. Ein zwingendes Zustellungserfordernis widerspricht der bestehenden Systematik des KWG und ist unzweckmäßig. In den Verwaltungsverfahren nach dem KWG reicht – auch bei tiefgreifenden Maßnahmen der BaFin wie beispielsweise der Schließung des Instituts oder dem Entzug der Erlaubnis – grundsätzlich die einfache Bekanntgabe. Das folgt aus der sachlichen Notwendigkeit, im Einzelfall schnell handeln zu können. Auch für die Übertragungsanordnung ist eine solche Notwendigkeit gegeben.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Änderung erscheint sinnvoll und wird von der Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagene Änderung prüfen.

Zu Nummer 14

(Zu Artikel 2 Nummer 15 [§ 48l Absatz 4 KWG])

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Streichung des § 48l Absatz 4 KWG ab. Diese Vorschrift soll gewährleisten, dass die Gläubiger von Verbindlichkeiten, die bei dem Kreditinstitut zurückbleiben, durch die Übertragungsanordnung nicht schlechter gestellt werden, als sie im Falle des Unterbleibens einer Übertragung stünden. Sie sollen daher auch grundsätzlich auch dann im Rahmen eines geordneten Verfahrens Befriedigung finden, wenn die nach der Übertragungsanordnung zurückbleibende und dadurch in der Regel deutlich geschmälernte Masse nicht zur Deckung der Verluste reicht. Um das Verfahren zu ermöglichen, wird durch den übernehmenden Rechtsträger der Kostenvorschuss geleistet.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 3 [§ 2 Satz 2 RStruktFG])

Die Bundesregierung spricht sich allgemein gegen Ausnahmen von der Beitragspflicht aus. Anderenfalls wäre der Grundsatz verletzt, dass die Gruppe der Institute, hinsichtlich derer eine Übertragungsanordnung auf ein Brückeninstitut, das möglicherweise Empfänger von Leistungen des Restrukturierungsfonds wird, ergehen kann, mit dem Kreis der abgabepflichtigen Institute identisch zu sein hat.

Dies gilt im Grundsatz auch für Förderinstitute. Allerdings wird die Bundesregierung hier im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, unter welchen Voraussetzungen in diesem Fall eine Ausnahmeregelung getroffen werden kann. Ähnliches gilt für die Bürgschaftsbanken. Jedenfalls ist aber sicherzustellen, dass Kreditinstitute, die nicht von der Beitragspflicht betroffen sind, auch nicht von den Leistungen des Restrukturierungsfonds profitieren können.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 3 [§ 2 Satz 2 RStruktFG])

Die Bundesregierung lehnt eine Befreiung der Sparkassen und Genossenschaftsinstitute (einschließlich deren Zentralinstitute) von der Beitragspflicht ab.

Die Bundesregierung spricht sich allgemein gegen Ausnahmen von der Beitragspflicht aus. Die Bankenabgabe soll sicherstellen, dass künftig vorrangig der Bankensektor die finanziellen Mittel zur Verfügung stellt, die für die Bewältigung einer Bankschieflage und zum Schutz der Finanzmarktstabilität erforderlich sind. Die Bankenabgabe soll daher von allen Kreditinstituten mit Sitz in Deutschland entrichtet werden. Zu der Gruppe der Kreditinstitute gehören auch Genossenschaftsbanken und ihre Zentralinstitute, Sparkassen und Landesbanken. Gegen die Zulassung von Ausnahmen von der Beitragspflicht innerhalb dieser Gruppe sprechen folgende Gründe:

Bei der Bankenabgabe handelt es sich um eine nichtsteuerliche Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion. Bei der Ausgestaltung einer Sonderabgabe ist der Gesetzgeber nicht frei, sondern an finanzverfassungsrechtliche Vorgaben gebunden, die das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen konkretisiert hat: Danach sind Sonderabgaben nur zulässig, wenn sie zur Finanzierung eines besonderen

Sachzwecks (hier: Bewältigung einer Bankschieflage) von einer homogenen Gruppe (hier: Kreditinstitute) erhoben werden. Die mit der Abgabe belastete Gruppe muss dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck evident näher stehen als jede andere Gruppe oder die Allgemeinheit der Steuerzahler. Aus dieser Sachnähe muss eine besondere Finanzierungsverantwortung für die Erfüllung der mit der außersteuerlichen Abgabe zu finanzierenden Aufgabe entspringen. Schließlich muss das Aufkommen gruppennützig verwendet werden. Die Bankenabgabe erfüllt diese finanzverfassungsrechtlichen Voraussetzungen: Die Finanzierung der Krisenbewältigungsmaßnahmen im Bankensektor, insbesondere die Finanzierung einer Brückenbank, ist ein zulässiger Sachzweck. Mit der Abgabe wird die homogene Gruppe der Kreditinstitute belastet, der eine besondere Finanzierungsverantwortung für diesen Sachzwecke zukommt. Für den Gruppennutzen reicht rechtlich ein mittelbarer Nutzen im Interesse der gesamten abgabepflichtigen Gruppe aus. Dieser ist bei allen Kreditinstituten schon aufgrund der Wahrung der Stabilität und Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und der Vermeidung von „Ansteckungsrisiken“ gewahrt, auch bei kleineren Instituten. Ein potentieller unmittelbarer Nutzen besteht ebenfalls für alle beitragspflichtigen Institute, weil der mögliche Kreis der Adressaten einer Übertragungsanordnung nach § 48a KWG-E mit dem Kreis der Abgabepflichtigen identisch ist.

Die Gewährung von Ausnahmen würde zu einer Erhöhung der Beitragssätze für die verbleibenden Institute führen, um das angestrebte jährliche Beitragsvolumen sicherzustellen. Dies kann zu ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen führen. Zudem sind Ausnahmen von der Beitragspflicht nicht erforderlich: Eine risikoadequate Belastung durch die Abgabe kann bereits mit der vorgeschlagenen einfachen Formel erreicht werden. Institute mit einem geringen Systemrisiko werden im Vergleich zu den systemisch relevanten Banken wesentlich geringer belastet.

Zu Nummer 17

(Zu Artikel 3 [§ 12 Absatz 10 Satz 1 RStruktFG])

Die Bundesregierung steht der vorgeschlagenen Änderung ablehnend gegenüber. Die Bemessungsgrundlage für die Bankenabgabe soll durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates konkretisiert werden. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nicht vorgesehen, weil Regelungen im Bereich des Bankenwesens (Eingriffsinstrumente, Bankenabgabe) grundsätzlich zustimmungsfrei sind. Die Bundesländer sind von der Bankenabgabe lediglich in ihrer Funktion als Eigentümer von Landes- und Förderbanken betroffen. Verfassungsrechtliche Mitwirkungsrechte lassen sich daraus nicht ableiten.

Zu Nummer 18

(Zu Artikel 3 [§ 12 Absatz 10 Satz 2 RStruktFG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 3 [§ 12 Absatz 10 RStruktFG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 20

(Artikel 4 Nummer 9 [Zu § 13 Absatz 1b Satz 2 FMStFG])

Die Bundesregierung steht der vorgeschlagenen Änderung ablehnend gegenüber, soweit damit die Möglichkeit verbunden sein soll, dass dritte Institute Vermögensgegenstände auf eine Abwicklungsanstalt übertragen können. Die gesetzliche Konzeption des durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung vom 17. Juli 2009 geschaffenen Abwicklungsanstellungsmodells in § 8a FMStFG basiert auf dem Grundsatz, dass eine Abwicklungsanstalt Vermögensgegenstände jeweils eines Instituts (und dessen Konzern sowie ihm zugeordneter Zweckgesellschaften) übernimmt und abwickelt. Die Anteilhaber des betreffenden Instituts haben für die Abwicklungsanstalt eine Verlustausgleichspflicht nach § 8a Absatz 4 FMStFG übernehmen. Mit dieser Konzeption ist eine Übernahme von dritten Instituten nicht verträglich.

Der in dem Entwurf vorgesehene Wortlaut des § 13 Absatz 1b FMStFG, der eine weitere Übertragung von Vermögensgegenständen und Geschäftsbereichen auf Abwicklungsanstalten auch nach dem Auslaufen der Maßnahmen nach dem FMStFG vorsieht, intendiert allerdings keine Einschränkung des Kreises übertragungsberechtigter Unternehmen. Sofern es sich beispielsweise bei einem übertragenden Unternehmen um einen Rechtsnachfolger des Unternehmens handelt, das ursprünglich Vermögenspositionen und Geschäftsbereiche übertragen hat, ist dies mit Wortlaut und Konzeption des FMStFG verträglich.

Zu Nummer 21

(Zu Artikel 8 Nummer 1 [§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 13 EStG])

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagene Änderung prüfen. Die Differenzierung beim steuerlichen Betriebsausgabenabzug zwischen Jahres- und Sonderbeiträgen trägt dem Umstand Rechnung, dass bei den ersteren die Lenkungswirkung ausgeprägter ist. Der Anfall von Sonderbeiträgen wird durch einen Bedarf des Restrukturierungsfonds ausgelöst, der seinerseits durch die Schieflage eines systemrelevanten Instituts verursacht wird. Hierauf hat der einzelne Beitragspflichtige in der Regel keinen Einfluss, so dass insoweit keine Lenkungswirkung erzielt werden kann.